K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner hat in seiner Sitzung am 29.09.2026 gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Ab. 4 Tiroler des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, beschlossen, den von Dr. Thomas Kranebitter, raumgis, Ruefenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf vom0 1.04.2026 (Stellungnahme vom 18.11.2026) über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich des Gst. 3986/1, KG 85102 Kals am Großglockner durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde vor:

„*Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 3986/1 KG Kals am Großglockner von derzeit „Landschaftlich wertvolle Freihaltefläche (FA)“ gem. § 27.2 j TROG 2022 in künftig baul. Entwicklung Vorwiegend Wohnnutzung W 19 / z3 / B! D1: „Langfristige Baureihe im Süden der Schule. Dadurch kann das Schulgebäude besser in den Ortsverband integriert werden. Erweiterungsmöglichkeiten für die Schule nach Süden sind nicht erforderlich, für notwendige Zubauten bestehen Flächen im Norden und Osten der Schule, der Sportplatz ist in unmittelbarer Nähe. Nutzungskonflikte zur Schule sind keine zu erwarten, der Ausgang und Vorplatz befindet sich im Norden. Im Hinblick auf das Orts- und Straßenbild wird Bebauungsplanpflicht festgelegt.“ gem. § 31.1 d, i TROG 2022 bzw. von derzeit baul. Entwicklung Vorwiegend Wohnnutzung W 19 / z3 / B! D1: „Langfristige Baureihe im Süden der Schule. Dadurch kann das Schulgebäude besser in den Ortsverband integriert werden. Erweiterungsmöglichkeiten für die Schule nach Süden sind nicht erforderlich, für notwendige Zubauten bestehen Flächen im Norden und Osten der Schule, der Sportplatz ist in unmittelbarer Nähe. Nutzungskonflikte zur Schule sind keine zu erwarten, der Ausgang und Vorplatz befindet sich im Norden. Im Hinblick auf das Orts- und Straßenbild wird Bebauungsplanpflicht festgelegt.“ gem. § 31.1 d, i TROG 2022 in künftig „Landschaftlich wertvolle Freihaltefläche (FA)“ gem. § 27.2 j TROG 2022 entsprechend dem Planentwurf.“*

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 23.11.2026 bis einschließlich 22.12.2026.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.kals.at einzusehen.

Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Die Bürgermeisterin

Erika Rogl

Dokument wurde amtssigniert.
Prüfung unter:
www.kals.at

Angeschlagen am: 23.11.2026
Abgenommen am: